



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 04

Perleberg, 25.10.2023

Nr. 57

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Satzung des Landkreises Prignitz über die Kreisvolkshochschule Prignitz (KVHS)	Seite 2
Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren an der Kreisvolkshochschule Prignitz (KVHS)	Seite 3
Auslegung des Jahresabschlusses 2022 des Immobilienverwaltungs- und Servicebetriebes Prignitz - Eigenbetrieb des Landkreises Prignitz	Seite 6
Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 EigV Nachtrag für das Wirtschaftsjahr 2023 Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz (ISP) Eigenbetrieb des Landkreises Prignitz	Seite 6
Bekanntmachung einer Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises	Seite 7
Öffentliche Ausschreibung nach § 9 Abs. 1 der UVgO - Vergabenummer: 104.2023.GbIII	Seite 7
32. Sitzung des Werksausschusses Immobilienverwaltungs- u. Servicebetrieb	Seite 8
16. Sitzung des Finanzausschusses	Seite 9
17. Sitzung des Müllausschusses	Seite 9
20. Sitzung des Kultur- und Schulausschusses	Seite 9

Herausgeber: Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, www.landkreis-prignitz.de

Verantwortlich: Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291, E-Mail: info@lkprignitz.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

Vertrieb: Das Amtsblatt ist im Haus 1 der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, erhältlich und liegt an den Standorten der Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Prignitz aus.

Es ist unter www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt.php einsehbar.

Satzung des Landkreises Prignitz über die Kreisvolkshochschule Prignitz (KVHS)

Aufgrund von § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), sowie des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz – BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl.I/93, S.498) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 28.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Name und Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Pädagogische Mitarbeitende
- § 5 Dozierende
- § 6 Unterricht
- § 7 Teilnehmende
- § 8 Gebühren
- § 9 Firmenkurse
- § 10 Sonstiges
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Name und Rechtsform

(1) Die Volkshochschule des Landkreises Prignitz trägt den Namen „Kreisvolkshochschule Prignitz“ (nachfolgend KVHS genannt). Sie ist eine vom Landkreis getragene gemeinnützige öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Landkreis Prignitz ist der Träger der KVHS. Der Hauptsitz der KVHS ist der Standort Perleberg. Es bestehen weitere Standorte in Pritzwalk und Wittenberge.

(3) Die KVHS ist durch die Mitgliedschaft des Landkreises Prignitz im Brandenburgischen Volkshochschulverband e.V. im Deutschen Volkshochschulverband vertreten.

(4) Die KVHS ist eine haushaltsfinanzierte Einrichtung, deren Finanzbedarf gedeckt wird aus:

- a) Teilnahmegebühren
- b) Haushaltsmittel des Landkreises
- c) Zuwendungen des Landes

§ 2 Aufgaben

(1) Die KVHS dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen. Sie hat die Aufgabe, durch bedarfsgerechte Angebote die Vertiefung und Ergänzung oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen zu ermöglichen und damit zur bildungsseitigen Chancengleichheit beizutragen. Die Angebote sollen auch zur Orientierung und Lebenshilfe, zu selbstständigen, eigenverantwortlichen und kritischen Handeln im persönlichen, sozialen, politischen, kulturellen und beruflichen Leben befähigen. Der verantwortliche Umgang mit der Natur und die Gleichstellung der Geschlechter sind dabei zu integrieren.

(2) Die Veranstaltungen der KVHS werden im Rahmen verschiedener Fachbereiche, insbesondere der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Bildung organisiert. Die KVHS erarbeitet und veröffentlicht halbjährlich (Semester) ein Lehrgangsangebot.

(3) Die KVHS ist weltanschaulich und politisch neutral und unabhängig von Interessengruppen.

(4) Die KVHS arbeitet mit den Trägern des öffentlichen Bildungswesens sowie anderen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Leitung

(1) Die KVHS wird durch die hauptamtliche Leitung geführt.

(2) Die Leitung der KVHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Führung der Bildungseinrichtung.

§ 4 Pädagogische Mitarbeitende

Pädagogische Mitarbeitende können als Fachbereichsleitende an der KVHS mit eigener Lehrtätigkeit angestellt werden.

§ 5 Dozierende

(1) Die Dozierenden (Kursleitende/Referierende) üben ihre Tätigkeit an der KVHS im Allgemeinen frei bzw. nebenberuflich aus. Dozierende erhalten jeweils für die Dauer einer Veranstaltung einen Lehrauftrag durch die Leitung der KVHS.

(2) Den Dozierenden wird die Freiheit der Lehre gewährt.

(3) Die Dozierenden erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Satzung des Landkreises Prignitz über die Gewährung von Honoraren an der Kreisvolkshochschule Prignitz (KVHS).

§ 6 Unterricht

(1) Der Unterricht erfolgt durch Veranstaltungen verschiedener Art, insbesondere in Form von Kursen, Vorträgen, Workshops, Firmenkurse, Einzelveranstaltungen, Exkursionen und Online-Formaten.

(2) Eine Unterrichtseinheit beträgt in der Regel 45 Minuten.

(3) Während der Ferien und schulfreien Tage der allgemeinbildenden Schulen sowie gesetzlicher Feiertage im Land Brandenburg finden normalerweise keine Veranstaltungen statt. Hiervon können Ausnahmen durch die Leitung der KVHS zugelassen werden.

§ 7 Teilnehmende

(1) An den Veranstaltungen der KVHS kann teilnehmen, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Die Leitung der KVHS kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festlegen.

(2) Bei bestimmten Veranstaltungen kann die Zulassung von Teilnehmenden vom Nachweis fachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die Leitung der KVHS im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dozierenden.

§ 8 Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS werden Teilnahmegebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung (siehe Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren an der Kreisvolkshochschule Prignitz) erhoben.

§ 9 Firmenkurse

Für Veranstaltungen, die speziell für eine Firma, ein Unternehmen oder eine Institution angeboten und durchgeführt werden, wird vor Veranstaltungsbeginn zwischen der KVHS und der Auftragnehmenden eine schriftliche Vereinbarung geschlossen.

§ 10 Sonstiges

(1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch bestimmte Dozierende durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen vom Dozierenden angekündigt wurde.

(2) Die KVHS kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.

(3) Die Geräte, Einrichtungen und Veranstaltungsräume der KVHS sind sorgsam zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung ist zu unterlassen. Die Benutzenden haften für alle Schäden, die an den Geräten oder anderem Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Beschädigungen sind dem Dozierenden unverzüglich mitzuteilen. Es besteht generell Rauchverbot in den Gebäuden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Prignitz über die Kreisvolkshochschule Prignitz vom 08.12.2022 außer Kraft.

** Die Bekanntmachung erfolgte am 25. Oktober 2023 im Amtsblatt Nr. 57.*

Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren an der Kreisvolkshochschule Prignitz (KVHS)

Aufgrund von § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), sowie des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz – BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl.I/93, S.498) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) und §§ 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 28.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anmeldung
- § 3 Anzahl der Teilnehmenden
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Ermäßigungen
- § 6 Rücktritt/ Abmeldung
- § 7 Rückerstattung
- § 8 Zahlungsweise
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1 - Gebührentabelle

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen (Kurse, Vorträge, Workshops, Firmenkurse u.a.) der KVHS werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Mit der verbindlichen Anmeldung zur Veranstaltung entsteht die Gebührenpflicht.

(3) Gebührenpflichtig sind die verbindlich angemeldeten Teilnehmenden, bei minderjährigen Teilnehmenden die gesetzliche Vertretung.

(4) Teilnahmebescheinigungen werden auf Anfrage ausgestellt.

§ 2 Anmeldung

(1) Die verbindliche Anmeldung für alle Veranstaltungen erfolgt per Anmeldeformular schriftlich oder in einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail). Sie gilt auch mit der Eintragung auf der Anwesenheitsliste der besuchten Veranstaltung.

(2) Eine verbindliche Anmeldung bzw. Teilnahme an mindestens einem Veranstaltungstag einer Veranstaltung verpflichtet zur Gebührenzahlung.

(3) Die KVHS kann eine Probeteilnahme von maximal einem Veranstaltungstag gewähren. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Eine Rückmeldung am Folgetag an die

Mitarbeitenden der KVHS ist zwingend notwendig. Ohne Rückmeldung bleibt die Zahlungsverpflichtung für die gesamte Veranstaltung erhalten. Eine Probeteilnahme ist kostenpflichtig und entspricht der anteiligen Teilnahmegebühr eines Veranstaltungstags.

§ 3 Anzahl der Teilnehmenden

(1) Die Veranstaltungen der KVHS werden in der Regel mit mindestens acht Teilnehmenden durchgeführt.

(2) Für Veranstaltungen, bei denen die vorgesehene Mindestanzahl der Teilnehmenden nicht erreicht wird, kann die Veranstaltung durchgeführt werden, wenn die Teilnehmenden eine höhere Teilnahmegebühr durch schriftliche Einverständniserklärung akzeptieren.

(3) Sollte die Anzahl der Teilnehmenden nach Veranstaltungsbeginn variieren, bleibt die Teilnahmegebühr unverändert.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn Rechtsvorschriften eine andere Anzahl der Teilnehmenden vorschreiben.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Teilnahmegebühr ist so festzulegen, dass die Honorarkosten ohne Ermäßigung nach § 5 dieser Gebührensatzung mindestens gedeckt sind.

(2) Die Gebührentabelle (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Gebührensatzung.

(3) Im Einzelfall (z.B. höherer Aufwand, spezielle Qualifikation des Dozierenden) kann die Leitung der KVHS eine abweichende Teilnahmegebühr festlegen.

(4) Für Veranstaltungen, die in Kooperation mit Dritten stattfinden (z.B. Bildungsträger, Vereine, Bildungsmaßnahmen in Kooperation mit der Agentur für Arbeit, Jobcenter u.a.) kann deren abweichende Teilnahmegebühr übernommen werden.

(5) Die Teilnahmegebühr für staatlich geförderte Veranstaltungen (z.B. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben der Förderrichtlinie.

(6) Für Veranstaltungen, die speziell für eine Firma, ein Unternehmen oder eine Institution angeboten und durchgeführt werden, wird eine Gesamtgebühr unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden festgelegt. Die Höhe der Gesamtgebühr legt die Leitung der KVHS, in Abhängigkeit von den Anforderungen an die Veranstaltung (u.a. Qualifizierung des Dozierenden, Durchführungsort) fest.

(7) Die Kosten für Lernmittel sind nicht Bestandteil der Teilnahmegebühr. Sie sind vom Teilnehmenden selbst zu tragen.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Die Teilnahmegebühr kann auf Antrag ermäßigt werden. Der Antrag ist zwingend vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mit der verbindlichen Anmeldung zu stellen und der entsprechende Nachweis beizufügen.

(2) Sollte der Nachweis nicht frist- und formgerecht gemäß § 5 Abs. 1 eingereicht werden, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung bzw. nachträgliche Erstattung.

(3) Die Ermäßigung für Rentbeziehende, Pensionierte und Dozierende der KVHS beträgt 10%, für Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Arbeitslose 25%.

(4) Für Teilnehmende aus Bedarfsgemeinschaften, denen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (ALG II) bzw. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt wird, reduziert sich die Teilnahmegebühr um 50%.

(5) Es kann lediglich einer der Ermäßigungsgründe beansprucht werden. Sollten mehrere Ermäßigungsgründe vorliegen, wird der höhere zur Berechnung der Teilnahmegebühr herangezogen.

(6) Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Teilnahmegebühr (ohne Ermäßigung) die Höhe von 15,00 € übersteigt und die Teilnahmegebühr nicht von Dritten übernommen wird.

(7) Für die Ermäßigung gilt der Status zum Zeitpunkt des Veranstaltungsbeginns.

(8) Die Anmeldepauschale für den Einbürgerungstest ist von der Ermäßigung ausgeschlossen.

§ 6 Rücktritt/ Abmeldung

(1) Teilnehmende können die verbindliche Anmeldung bis zu fünf Werktagen (außer Samstag) vor Veranstaltungsbeginn gebührenfrei schriftlich, persönlich oder in einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail) zurücknehmen. Abmeldungen bei Dozierenden sind nicht rechtskräftig.

(2) Für später eingehende Abmeldungen bis spätestens zum Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

(3) Eine nicht fristgerechte Abmeldung oder die Nichtteilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§ 7 Rückerstattung

(1) Die Teilnahmegebühr wird nur in begründeten Fällen erstattet. Der Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn der schriftliche Antrag innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen des Erstattungsgrundes bei der KVHS gestellt wurde.

(2) Eine Gebührenerstattung erfolgt nur, wenn durch längere, mindestens vier Wochen andauernde Krankheit (Vorlage der ärztlichen Bescheinigung) die Teilnahme nicht

möglich ist bzw. war, wenn durch Umzug (Vorlage der Meldebestätigung) aufgrund der Entfernung der Besuch der Veranstaltung unzumutbar ist oder wenn aufgrund veränderter Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse (Vorlage der Nachweise der Arbeits- oder Ausbildungsstätte/Schule) die weitere Teilnahme unmöglich ist.

(3) Eine Rückzahlung der Teilnahmegebühr an Teilnehmende, die den Besuch der Veranstaltung von sich aus vorzeitig abbrechen oder nicht teilnehmen, ist nicht möglich.

(4) Wird eine Veranstaltung aus Gründen, die die KVHS zu vertreten hat, vorzeitig beendet, wird die Teilnahmegebühr anteilig erstattet.

§ 8 Zahlungsweisen

(1) Die Teilnahmegebühr wird durch den Gebührenbescheid festgesetzt. Dieser ergeht spätestens zum Veranstaltungsende.

(2) Die Entrichtung der Gebühr erfolgt bargeldlos durch Überweisung. Diese wird spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Wer in eine laufende Veranstaltung einsteigt, zahlt die volle Teilnahmegebühr. Bei Veranstaltungen ab 30 Unterrichtseinheiten nur noch die anteilige Teilnahmegebühr der verbleibenden Unterrichtseinheiten. Ein Anspruch auf Ermäßigung gemäß § 5 bleibt bestehen.

(4) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen mit der Leitung der KVHS Ratenzahlung vereinbart werden.

(5) Die durch Zahlung der Teilnahmegebühr entstandene Teilnahmeberechtigung kann nicht auf andere Personen für die laufende Veranstaltung übertragen werden. Wird vor Veranstaltungsbeginn die Zahlung der Teilnahmegebühr für eine dritte Person vereinbart (z.B. als Geschenk), ist nur diese Person zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren an der Kreisvolkshochschule Prignitz (KVHS) vom 08.12.2022 außer Kraft.

* Die Bekanntmachung erfolgte am 25. Oktober 2023 im Amtsblatt Nr. 57.

Perleberg, den 28.09.2023

gez.
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

**Anlage 1
Gebührentabelle der Kreisvolkshochschule Prignitz (KVHS) ab dem 01.01.2024**

Fachbereich	Teilnehmergebühr pro Unterrichtseinheit (UE)
Politik / Gesellschaft / Umwelt	3,50 €
Kultur / Gestalten	3,50 €
Ausnahme: Formen mit Ton, plastisches Gestalten	4,00 €
Gesundheit	3,50 €
Sprachen	3,50 €
Arbeit - Beruf	3,50 €

Sonstige Veranstaltungen

Onlinekurse	siehe Teilnehmergebühr des jew. Fachbereichs
Einzelveranstaltungen	10,00 € bis 2 UE - jede weitere UE nach den Teilnehmergebühren des jew. Fachbereichs
Firmenschulungen	40,00 € - 50,00 €

Sonstige Gebühren

Probeteilnahme	anteilige Teilnehmergebühr für einen Veranstaltungstag
Bearbeitungsgebühr	5,00 €

Auslegung des Jahresabschlusses 2022 des Immobilienverwaltungs- und Servicebetriebes Prignitz Eigenbetrieb des Landkreises Prignitz

Der Kreistag Prignitz beschloss in seiner Sitzung am 28.09.2023 den geprüften Jahresabschluss des Immobilienverwaltungs- und Servicebetriebes Prignitz für das Wirtschaftsjahr 2022 und die Entlastung des Werkleiters.

Der festgestellte Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz wird

vom 20.11. bis 24.11.2023

zu den üblichen Geschäftszeiten des Immobilienverwaltungs- und Servicebetriebes Prignitz in 19348 Perleberg, Berliner Str. 8, Zimmer 202 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 EigV Nachtrag für das Wirtschaftsjahr 2023 Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz (ISP) Eigenbetrieb des Landkreises Prignitz

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag Prignitz durch Beschluss BV/549/2023 vom 28.09.2023 den Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

1 Es betragen	bisher festgesetzte Beträge	Änderungs- beträge	neue Festsetzungsbeträge
1.1 im Erfolgsplan			
die Erträge	9.739.750 €	781.100 €	10.520.850 €
die Aufwendungen	9.739.750 €	781.100 €	10.520.850 €
der Jahresgewinn	0 €	0 €	0 €
der Jahresverlust	0 €	0 €	0 €
1.2 im Finanzplan			
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	52.500 €	0 €	
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-47.000 €	0 €	-47.000 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €	0 €
2 Es werden festgesetzt			
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €	0 €	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €	0 €	0 €

Perleberg, 19.10.2023

gez.
Christian Müller
Landrat des
Landkreises Prignitz

Bekanntmachung einer Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von

Frau Dorit Hein

**Dienstausweis-Nummer 338, ausgestellt am 12.09.2019,
gültig bis 12.09.2029,**

wird hiermit für ungültig erklärt.

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 Abs. 1 der UVgO - Vergabenummer: 104.2023.GbIII

a) Auftraggeber und Ort der Ausführung:

Immobilienverwaltungs- & Servicebetrieb Prignitz
Eigenbetrieb des Landkreises Prignitz
Berliner Straße 49 in 19348 Perleberg

Kontaktdaten: Frau Kern
Tel.: 03876 713-166
Fax: 03876 713-163
E-Mail: sophie.kern@lkprignitz.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 Abs. 1 der
UVgO

Vergabenummer: 104.2023.GbIII

c) Art und Umfang d. Leistung:

Kauf und Lieferung von Computer-Technik

d) Aufteilung in Lose:

ja

Los 1: Kauf und Lieferung von Computer-Technik

Los 2: Kauf und Lieferung von 17 Laptops

Los 3: Kauf und Lieferung von 8 Notebooks inkl. Zubehör

Los 4: Kauf und Lieferung von 1 Notebook inkl. Zubehör

e) Die Vergabeunterlagen können nach Anmeldung unter
der Internetadresse:

<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de> kostenfrei her-
untergeladen werden.

f) Entgelt für Vergabeunterlagen:

es werden keine Gebühren erhoben

g) Ablauf der Angebotsfrist:

14.11.2023 10:00 Uhr

h) Anschrift der Angebote:

Immobilienverwaltungs- & Servicebetrieb Prignitz,
Zentrale Dienste, Berliner Straße 49 in
19348 Perleberg

i) Erfüllungsorte:

Oberstufenzentrum Prignitz
Bad Wilsnacker Str. 48
19322 Wittenberge

Friedrich-Ludwig-Jahn Grundschule Lanz
Hopfenweg 8
19309 Lanz

Gijssels-van-Lier Grundschule Lenzen
Rudolf-Breitscheid-Straße 8
19309 Lenzen (Elbe)

j) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.

k) Nebenangebote werden nicht zugelassen.

l) Zuschlagskriterium: niedrigster Preis

m) Bieter und Bevollmächtigte sind beim Eröffnungstermin
gemäß § 40 Nr. 2 UVgO nicht zugelassen.

n) Geforderte Sicherheiten:

laut den Vergabeunterlagen

o) Zuschlags- & Bindefrist: 29.11.2023

p) Ausführungszeitraum:

30.11.2023 bis 15.02.2024

q) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

1. Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein ver-
gleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder
die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels
Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig
bestätigt wurde

2. ob sich das Unternehmen in Zahlungsunfähigkeit/
Liquidation befindet

3. dass nachweislich keine schwere Verfehlung be-
gangen wurde, die die Zuverlässigkeit des Bewerbers oder
Bieters und damit die vertragsgerechte und sorgfältige Aus-
führung der Leistung in Frage stellt

4. Nachweis über die Eintragung im Berufsregister

5. Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft

6. Gewerbeanmeldung

7. dass der Bewerber bzw. Bieter seinen gesetzmäßi-
gen Verpflichtungen nachkommt

- Zahlung von Steuern und Abgaben

- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
(Unbedenklichkeitsbescheinigungen Finanzamt,
Krankenkassen, Berufsgenossenschaft)

r) wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

1. Umsatz des Unternehmens in den letzten drei ab-
geschlossenen Geschäftsjahren, unter Einschluss des An-
teils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführ-
ten Leistungen

2. Zahl der in den letzten drei Jahren jahresdurch-
schnittlich Beschäftigten

s) Die Angebote sind unter oben angegebener Vergabenummer auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg einzureichen.

t) zusätzliche Angaben:

Für alle geforderten Nachweise oder Bescheinigungen sind gemäß § 35 UVgO Eigenerklärungen ausreichend. Soweit keine Formulare zur Verfügung gestellt werden, können eigene Formulare eingereicht werden.

Zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue kann die Bescheinigung der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis und/oder in das ULV Brandenburg vorgelegt werden, sofern dort alle geforderten Nachweise enthalten sind.

Bieter die nicht in vorgenannte Verzeichnisse eingetragen sind, haben eine Eigenerklärung gemäß Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) abzugeben.

Bieter, die in die engere Wahl kommen, haben die Eigenklärungen innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist mit Bescheinigungen (Kopien max. sechs Monate alt) zu belegen oder über Präqualifikation nachzuweisen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die im Formblatt angegebenen Bescheinigungen (Kopien max. sechs Monate alt) innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist vorzulegen.

Das gilt gleichermaßen für die gemäß dieser Anlage zusätz-

lich geforderten Nachweise.

Beruft sich der Bieter zur Erfüllung des Auftrages auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen, ist die jeweilige Nummer im Präqualifikationsverzeichnis oder es sind die Erklärungen und Bescheinigungen gemäß dem Formblatt und der Anlage auch für diese Unternehmen auf Verlangen vorzulegen.

Zuwendungen des Landes Brandenburg

hier: Die zweckgebundene Zuwendung wird gewährt auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung des DigitalPakt Schule 2019 – 2024 (DigitalPakt-Richtlinie) vom 31. Juli 2019 und §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Bieterfragen müssen in Textform und ausschließlich über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes Brandenburg gestellt werden.

Mit der Abgabe des Angebotes unterliegen alle Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 46 UVgO).

Für die Ausschreibung gelten ausschließlich die Bedingungen des Auftraggebers. Sollten ein Bieter versehentlich seine AGB's beigefügt haben, werden diese als ungültig erklärt.

32. Sitzung des Werksausschusses Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb

Die 32. Sitzung des Werksausschusses Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb in der Wahlperiode 2019 – 2024 findet am

Mittwoch, dem 08.11.2023, um 17:00 Uhr

in 19348 Perleberg, Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz, Berliner Str. 8, Raum 109 (Erdgeschoss)

statt.

Folgende **Tagesordnung** wird vorgeschlagen:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Mitteilungen
- 4 Sitzungskalender des Kreistages Prignitz und seiner Ausschüsse für das Jahr 2024
- 5 Stellenplanung 2024/2025 zum Entwurf der Haushaltsplanung des Landkreises Prignitz
- 6 Anfragen der Abgeordneten

II. Nichtöffentlicher Teil

- 7 Vergabe von Bauleistungen/Leistungen
- 8 Mitteilungen
- 9 Anfragen der Abgeordneten
- 10 Schließen der Sitzung

16. Sitzung des Finanzausschusses

Die 16. Sitzung des Finanzausschusses in der Wahlperiode 2019 – 2024 findet am

**Montag, dem 06.11.2023, um 17:00 Uhr
in 19348 Perleberg, Kreisverwaltung Prignitz
Berliner Str. 49, Haus 1, Sitzungssaal (Obergeschoss)**

statt.

17. Sitzung des Müllausschusses

Die 17. Sitzung des Müllausschusses in der Wahlperiode 2019-2024 findet am

**Dienstag, dem 07.11.2023, um 17:00 Uhr,
in 19348 Perleberg, Kreisverwaltung Prignitz, Berliner Str. 49,
Haus 1, kleiner Sitzungssaal, Zi. 109 (Erdgeschoss)**

statt.

20. Sitzung des Kultur- und Schulausschusses

Die 20. Sitzung des Kultur- und Schulausschusses in der Wahlperiode 2019-2024 findet am

**Dienstag, dem 07.11.2023, um 17:00 Uhr
in 16928 Pritzwalk, Kreisvolkshochschule Pritzwalk, Promenade 6
(4. OG - Dachgeschoss)**

statt.